



Bericht zur Offenlegung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie Informationen über das Vergütungssystem gemäß der Institutsvergütungsverordnung zum 31. März 2021

Die State Bank of India, Zweigniederlassung Frankfurt am Main (SBI), unterliegt den Offenlegungsvorschriften gemäß den Artikeln 431 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Mit diesem Bericht setzt die State Bank of India, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, diese Offenlegungsanforderungen um.

Der Inhalt des Offenlegungsberichtes gliedert sich wie folgt:

1. Angaben gemäß § 26a KWG
2. Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 VO (EU) 575/2013)
3. Eigenmittel (Artikel 437 VO (EU) 575/2013)
4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 VO (EU) 575/2013)
5. Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 VO (EU) 575/2013)
6. Kapitalpuffer (Artikel 440 VO (EU) 575/2013)
7. Kreditrisiko (Artikel 442 VO (EU) 575/2013)
8. Belastete Vermögenswerte (Artikel 443 VO (EU) 575/2013)
9. Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444 VO (EU) 575/2013)
10. Marktrisiko (Artikel 445 VO (EU) 575/2013)
11. Operationelles Risiko (Artikel 446 VO (EU) 575/2013)
12. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Artikel 447 VO (EU) 575/2013)
13. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Artikel 448 VO (EU) 575/2013)
14. Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 VO (EU) 575/2013)
15. Verschuldung (Artikel 451 VO (EU) 575/2013)
16. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 VO (EU) 575/2013)
17. Vergütungspolitik gemäß Institutsvergütungsverordnung (Artikel 450 VO (EU) 575/2013)
18. Schlussklärung

Anlagen

1. Angaben gemäß § 26a KWG

Die State Bank of India, Zweigniederlassung Frankfurt am Main (SBIF), ist im Sinne des § 53 KWG eine rechtlich unselbstständige Zweigniederlassung der State Bank of India, Mumbai. Die State Bank of India, Mumbai ist eine Aktiengesellschaft nach indischem Recht. Das Grundkapital wird mehrheitlich von der Republik Indien gehalten. Die Gesamtbank ist als Universalbank in den wesentlichen Banksektoren tätig.

Die Niederlassung in Frankfurt ist seit 1974 in Deutschland tätig. Bei der Zweigniederlassung handelt es sich um ein Nichthandelsbuchinstitut. Die Geschäftsleitung setzt sich aus zwei Geschäftsleitern zusammen, die die primären Zuständigkeiten gemäß der Bereiche *Markt* und *Marktfolge* aufgeteilt haben.

Es bestehen weder in- oder ausländische Zweigniederlassungen noch Beteiligungen.

Folgende Offenlegungsanforderungen der CRR (gemäß Art. 432 CRR) besitzen aktuell keine Relevanz für die SBIF:

- Art. 441 CRR: die State Bank of India ist kein global relevantes Institut,
- Art. 452 CRR: für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der Kreditrisikostandardansatz (KSA) zugrunde gelegt,
- Art. 454 CRR: die State Bank of India, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken und
- Art. 455 CRR: die State Bank of India, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, verwendet kein internes Modell für die Eigenmittelanforderungen der Marktpreisrisiken.

Die Offenlegung gemäß § 26 a Abs. 1 KWG erfolgt über die Anlage zum Jahresabschluss und wird auf der Homepage der Bank veröffentlicht.

2. Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 VO (EU) 575/2013)

2.1 Grundsätzliche Beschreibung

2.1.1 Ziele und Ausgestaltung

Ziele des Risikomanagements sind die aktive Steuerung und Überwachung von Risiken sowie die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit der Zweigniederlassung

Die Ausgestaltung des Risikomanagements basiert auf a) den lokalen Bestimmungen (i. W. MaRisk) und b) von der Hauptniederlassung festgelegten Richtlinien, die auf Basis der Richtlinien der Reserve Bank of India (RBI) erstellt sind. Das Risikomanagementsystem ist so gestaltet, dass jeweils die stringenteren der lokalen Regelungen (i. W. MaRisk) oder Verordnungen/Vorgaben aus Indien (SBI/RBI) einzuhalten ist. Die SBIF verfügt über ein *Risk Management Committee (RMC)*, das für die Einhaltung der vorgegebenen *Risk Management Policy* verantwortlich ist. Die Interne Revision überwacht prozessunabhängig im Rahmen einer risikoorientierten Prüfung regelmäßig die Wirksamkeit der internen Prozesse. Mindestens jährlich wird eine Risikoinventur vorgenommen.

2.1.2 Risikostrategien

Die Risikostrategien der SBIF unterliegen grundsätzlich dem seitens der Hauptniederlassung vorgegebenen Rahmen. Auf dieser Basis erstellt die Zweigniederlassung eine lokale Geschäfts- und Risikostrategie. Das vorhandene freie Risikokapital wird zur Unterlegung auf die bekannten Einzelrisiken und für unerwartet auftretende Risiken so aufgeteilt, dass die Allokation im Einklang mit der geplanten Geschäftsentwicklung steht.

2.1.3 Risikoüberwachung

Die laufende Überwachung einzelner Risiken (Adressenausfall-, Zinsänderungs-, Währungs- und Liquiditätsrisiken, etc.) erfolgt durch die involvierten Abteilungen, das Risikomanagement/ Risikokomitee und die Geschäftsleitung.

2.1.4 Risikoreporting

Die Geschäftsleitung und die Hauptniederlassung werden durch umfassende und regelmäßige Berichte über Risiken, Limitauslastungen und die Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsrechnung informiert. Die Berichterstattung erfolgt für die einzelnen Risikoarten sowohl separat als auch in aggregierter Form auf Gesamtinstitutsebene im MIS Report. Hier wird u.a. die gesamte Risikoposition (einschließlich Stresstests) der Bank, die jeweiligen Limitauslastungen und die aktuelle Risikotragfähigkeit dargestellt sowie eine Beurteilung der Angemessenheit der (internen) Kapitalausstattung vorgenommen. Für wesentliche Sachverhalte ist ein Ad-Hoc-Reporting implementiert.

2.2 Ergänzende Darstellung zu den Einzelrisiken

2.2.1 Adressenausfallrisiken

Als Adressenausfallrisiko werden mögliche Verluste oder Wertminderungen aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Schuldnern oder Kontrahenten definiert.

Adressenausfallrisiken werden im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit insbesondere bei der Vergabe von Krediten und bei der Anlage in Schuldverschreibungen eingegangen. Die Bank prüft und beurteilt die Adressenausfallrisiken nach eigenen Modellen und Ratingverfahren sowie teilweise mittels externer Ratingagenturen. Neue Adressenausfallrisiken werden grundsätzlich nur für Risiken mit Investmentgrade akzeptiert.

Die Steuerung der Risiken erfolgt durch eine in das internationale Risikomanagement eingebundene Limit- und Überwachungsstruktur, innerhalb derer auch mindestens vierteljährlich Stresstests durchgeführt werden. Zur weiteren Risikoüberwachung stehen der Geschäftsleitung tägliche Reports zur Verfügung, diese beinhalten die Zusammensetzung des Verrechnungssaldos sowie Überziehungslisten für die einzelnen Produkte der Aktivseite.

Die Einzelengagements werden im Kreditkomitee besprochen und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen beschlossen.

2.2.2 Marktpreisrisiken

Als Marktpreisrisiken werden potenzielle Verluste aufgrund von Veränderungen von Marktpreisen (Zinssätzen, Währungskursen etc.) definiert.

Die SBIF ist kein Handelsbuchinstitut und geht Risiken nur im Rahmen des Anlagebuchs ein. Die Steuerung erfolgt über die interne Vergabe von Limiten, die sowohl das Gesamtrisiko als auch das Wertpapierportfolio betreffen. Die Limite werden nach unterschiedlichen Verfahren vergeben und fortlaufend überwacht (wesentliche Berichte: Interest Sensitivity, Maturity Mismatch, Derivatives Report). Wöchentlich werden aktuelle *Price Plotter* für die im Bestand befindlichen Investments vorgelegt.

Fremdwährungsrisiken werden nicht zur Erzielung von Gewinnen sondern nur im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit eingegangen und durch ein Gesamtlimit, das für die Tagesendposition gilt, beschränkt. Die Überwachung erfolgt auf täglicher Basis mit Hilfe des Net Overnight Position Reports.

2.2.3 Operationelle Risiken

Unter operationellen Risiken verstehen wir die Gefahr, die sich aus unangemessenen Prozessen, dem Versagen von Menschen, internen Prozessen und Systemen ergeben oder durch externe Ereignisse eintreten können.

Hierzu gibt es ein umfangreiches Regelwerk - Operational Risk Management Policy und Arbeitsanweisungen. Im Rahmen eines mindestens jährlich durchzuführenden Risikobeurteilungsverfahrens werden sämtliche Prozesse der Bank auf die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls und dessen mögliche Schadenshöhe eingewertet. Die jeweiligen Auswertungen werden der Geschäftsleitung zur Kenntnisnahme vorgelegt und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen ergriffen.

Um dem besonderen operationellen Risiko im IT-Bereich Rechnung zu tragen, sind umfangreiche Regelungen zur Sicherstellung von Funktionalität und Sicherheit der eingesetzten Systeme innerhalb der Zweigniederlassung und in den ausgelagerten Bereichen getroffen worden. Es existieren gemäß dem üblichen Bankenstandard ständig aktualisierte Firewall- und Virenschutzprogramme, zudem werden Back-up-IT-Systeme vorgehalten, mit deren Hilfe in kürzester Zeit die Geschäftstätigkeit fortgesetzt werden kann. Wesentliche Schritte sind im lokalen Business Continuity Plan, der regelmäßig aktualisiert wird, dargelegt.

Darüber hinaus wird die Geschäftsleitung mindestens jährlich über alle Schadensfälle und Verlustereignisse in Form einer Schadensdatenbank informiert.

Rechtliche Risiken werden durch eine enge Zusammenarbeit mit spezialisierten Kanzleien und durch angemessene Formular- und Vertragsgestaltung begrenzt.

2.2.4 Liquiditätsrisiken

Als Liquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, dass die SBIF ihren Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig und ausreichend nachkommen kann.

Dieses Risiko ist nur von untergeordneter Bedeutung für die SBIF, da sie in das internationale Netz der State Bank of India Gruppe eingebunden ist und über ausreichende Refinanzierungsquellen verfügt. Zudem hat die SBIF einen eigenen Geldhandel zwecks Aufnahme von Bankeinlagen über Broker und verfügt daneben auch über „direkte“ nennenswerte kurz-, mittel- und langfristige Kundeneinlagen.

Die Liquidität wird auf Basis verschiedener Berichte (Liquidity Report, Liquidity Planning Schedule), die sich über die gesamten Fälligkeiten der Forderungen und Verbindlichkeiten erstrecken, gesteuert. Die Einhaltung der Liquiditätskennziffer wird täglich überwacht.

2.2.5 Angaben zur Geschäftsleitung und zum Risikoausschuss

Die Geschäftsleitung der Zweigniederlassung besteht grundsätzlich aus zwei Geschäftsleitern. Bei den Mitgliedern handelt es sich um erfahrene und qualifizierte Personen mit langjähriger Erfahrung im Bankwesen. Der jeweilige Geschäftsleiter Markt ist aus Indien von der Hauptniederlassung für einen befristeten Zeitraum (i.d.R. vier Jahre) ein entsandter Delegierter; der Geschäftsleiter Marktfolge ist ein in Deutschland permanent Ansässiger, mit langjähriger Berufs- und Leitungserfahrung in deutschen und internationalen Banken.

Die Bank verfügt über einen separaten Risikoausschuss, der monatlich oder bei Bedarf zusammenkommt und aus allen wesentlichen Funktionsträgern der Zweigniederlassung besteht.

3. Eigenmittel (Artikel 437 VO (EU) 575/2013)

3.1 Eigenmittelstruktur

Zum 31. März 2021 verfügt die SBIF über folgende Eigenmittelstruktur:

	Betrag in TEUR
Hartes Kernkapital	305.362
Dotationskapital	190.742
Einbehaltene Gewinne	114.620
./ Immaterielle Vermögensgegenstände	-51
Summe aufsichtsrechtlicher Eigenmittel	305.311

Das Dotationskapital ist das seitens der Hauptniederlassung eingezahlte Kapital. Die einbehaltenen Gewinne aus Vorjahren betreffen den Bilanzposten „Zur Stärkung der eigenen Mittel“. Der im Geschäftsjahr 2020/21 erwirtschaftete Jahresüberschuss (TEUR 15.379) bleibt hier unberücksichtigt.

Die Kapitalinstrumente sowie die Eigenmittel bzw. Eigenmittelquoten gem. Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 1423/2013 sind im Anhang dargestellt.

3.2 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

	Betrag in TEUR
Summe aufsichtsrechtlicher Eigenmittel	305.311
Erwirtschafteter Jahresüberschuss	15.379
+ Immaterielle Vermögensgegenstände	51
Eigenkapital gem. HGB Einzelabschluss	320.741

Die Anrechnung der erwirtschafteten Jahresüberschusses als aufsichtsrechtliche Eigenmittel gem. Artikel 26 (1) c VO (EU) 575/2013 erfolgt erst nach Feststellung des Jahresabschlusses.

4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 VO (EU) 575/2013)

Die SBIF beurteilt die Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung von aktuellen und künftigen Aktivitäten, indem die als wesentlich eingestuften Risiken und die Auslastung der verfügbaren Risikolimite einer laufenden Überwachung unterzogen werden.

Zur Ermittlung des Kreditrisikos wird der Kreditrisikostandardansatz (KSA) gemäß Art. 107 der Verordnung herangezogen.

In der folgenden Tabelle sind die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 der VO, gegliedert nach den risikogewichteten Forderungsklassen zum 31. März 2021 aufgeführt.

	Betrag in TEUR
Staaten und Zentralbanken	692
Institute	17.915
Unternehmen	68.336
Mengengeschäft	1
Sonstige Positionen	599
Summe Eigenkapitalanforderungen für KSA-Positionen	87.542

Am 31. März 2021 lag die Kernkapitalquote bei 26,84% (Vorjahr: 23,78 %) und damit deutlich über den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen.

Die Kapitalrendite gemäß Artikel 90 der Richtlinie 2013/36/EU betrug 1,3%.

$$\left(\frac{\text{Nettogewinn} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} = \frac{15.379 \times 100}{1.223.501} \right)$$

5. Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 VO (EU) 575/2013)

Zum Bilanzstichtag bestanden keine nicht abgewickelten derivativen Geschäfte in Form von Devisenswaps.

Der Abschluss von derivativen Finanzinstrumenten erfolgt zu einem großen Teil mit anderen Stellen der SBI-Gruppe sowie mit namhaften nationalen und internationalen Bankadressen mit guter Bonität. Die Zuteilung der Kontrahentenlimite für andere Institute erfolgt durch die Zentrale. Im Rahmen dieser Limite werden auch derivative Geschäfte berücksichtigt. Für die SBIF werden bei Transaktionen mit anderen Stellen der SBI-Gruppe keine Kontrahentenlimite benötigt.

Es bestehen keine „Collateral-Agreements“ für derivative Geschäfte. Es werden weder Sicherheiten hereingenommen/bereitgestellt, noch ist die SBIF im Fall einer Herabstufung des Ratings der State Bank of India zur Leistung von Sicherheiten bzw. zum Nachschuss von Sicherheiten verpflichtet.

Maßgeblich für die Ermittlung des Adressenausfallrisikos aus derivativen Finanzinstrumenten sind die Kreditäquivalenzbeträge; zur Berechnung wird die Marktbewertungsmethode verwendet. Kreditderivate zur Absicherung lagen am 31.03.2021 nicht vor.

6. Kapitalpuffer (Artikel 440 VO (EU) 575/2013)

Die geographische Verteilung der maßgeblichen Risikopositionen sowie die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers stellt sich wie folgt dar:

Geographische Verteilung	Kreditrisikoposition in TEUR	Eigenmittelanforderungen in TEUR	Gewichte zur Eigenmittelanforderung pro Land	Länderbezogene CCB-Rate	Antizyklischer Kapitalpuffer in %
Deutschland	452.073	34.509	50,1%	0,0%	0,0%
Frankreich	119.500	9.560	13,9%	0,0%	0,0%
Indien	89.763	7.181	10,4%	0,0%	0,0%
Österreich	70.500	5.640	8,2%	0,0%	0,0%
Niederlande	70.257	4.220	6,1%	0,0%	0,0%
Italien	24.558	1.965	2,8%	0,0%	0,0%
Schweden	21.829	1.746	2,5%	0,0%	0,0%
Norwegen	20.000	1.600	2,3%	1,0%	0,023%
Schweiz	10.000	800	1,2%	0,0%	0,0%
Mauritius	9.000	720	1,0%	0,0%	0,0%
Finnland	5.000	400	0,6%	0,0%	0,0%
Tschechien	3.900	312	0,5%	0,5%	0,002%
Belgien	3.250	260	0,4%	0,0%	0,0%
Dänemark	279	22	0,0%	0,0%	0,0%
	899.909	68.938			

Die institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers beläuft sich zum 31. März 2021 auf 0,025 %; dies ergibt Eigenmittelanforderungen durch die institutsbezogene CCB-Rate in Höhe von TEUR 290.

7. Kreditrisiko (Artikel 442 VO (EU) 575/2013)

Vor dem Hintergrund des Geschäftsmodells der SBIF ist das Kreditausfallrisiko von besonderer Bedeutung. Die folgenden Übersichten enthalten den Gesamtbetrag der Forderungen, jeweils aufgeschlüsselt für die verschiedenen Forderungsarten nach kreditrisikotragenden Instrumenten, geografischen Hauptgebieten, Hauptbranchen sowie Restlaufzeiten zum Stichtag 31. März 2021.

7.1 Kreditvolumen nach risikotragenden Instrumenten

Der Gesamtbetrag des Kreditvolumens nach Risikopositionsklassen zum Stichtag sowie während des Berichtszeitraums gliedert sich wie folgt (Angaben in TEUR):

	März 2021	Durchschnittsbetrag 20/21
Staaten und Zentralbanken	102.100	128.878
Institute	385.051	415.297
Unternehmen	994.929	1.002.426
Mengengeschäft	14	12
Sonstige Positionen	7.686	7.695
Summe	1.489.780	1.554.308

7.2 Kreditvolumen nach geografischen Hauptgebieten

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen nach geografischen Hauptgebieten zum 31. März 2021 gliedert sich wie folgt (Angaben in TEUR):

	Deutschland	Indien	Europa	Rest der Welt
Staaten und Zentralbanken	36.386	38.522	16.490	10.702
Institute	28.824	10.634	17.631	8.469
Unternehmen	505.499	334.380	26.287	30.000
Mengengeschäft	14	0	0	0
Sonstige Positionen	7.686	0	0	0
Summe	578.409	383.536	60.408	49.171

7.3 Kreditvolumen nach Restlaufzeiten

Der Gesamtbetrag (in TEUR) der Risikopositionen nach Restlaufzeiten zum 31. März 2021 gliedert sich wie folgt:

	Kleiner 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	Größer 5 Jahre bis unbefristet
Staaten und Zentralbanken	0	55.648	46.452
Institute	198.546	166.275	20.230
Unternehmen	234.132	625.678	135.118
Mengengeschäft	12	2	0
Sonstige Positionen	0	0	7.686
Summe	432.690	847.603	209.486

7.4 Kreditvolumen nach Hauptbranchen

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Hauptbranchen zum 31. März 2021 gliedert sich wie folgt (in TEUR):

	Staaten	Finanz- branche	Auto- mobil- industrie	Maschi- nenbau	Produktion	Dienstlei- stungen	Andere
Staaten und Zentralbanken	65.713	36.386	0	0	0	0	0
Institute	0	385.051	0	0	0	0	0
Unternehmen	0	34.000	235.919	166.015	66.655	98.918	393.422
Mengengeschäft	0	0	0	0	0	0	14
Sonstige Positionen	0	0	0	0	0	0	7.686
Summe	65.713	455.437	235.919	166.015	66.655	98.918	401.122

7.5 Risikovorsorge

Die Zweigniederlassung hat ein Risikofrüherkennungsverfahren eingerichtet und stellt im Rahmen des Risikoklassifizierungsverfahrens auf ein internes Scoringmodell ab. Die Bildung von

Risikovorsorgebeträgen erfolgt im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung interner Vorgaben.

Im Geschäftsjahr 2020/2021 bestand eine Pauschalwertberichtigung auf Länderrisiken in Höhe von TEUR 2.166 (Vorjahr TEUR 2.132).

Die Entwicklung der Risikovorsorge (Einzelwertberichtigung) des Geschäftsjahres 2020/21 stellt sich wie folgt dar:

	EWB in TEUR
Stand 01.04.2020	0
Verbrauch	0
Auslösung	0
Zuführung	2.500
Stand 31.03.2021	2.500

Die Risikovorsorge wird der Branche Unternehmen zugeordnet und betrifft Länder in der EU.

7.6 In Verzug geratene und notleidende Kredite

Die SBIF verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, zu steuern, zu bewerten und im Jahresabschluss durch Risikovorsorge in Form von Einzelwertberichtigungen oder Rückstellungen abzuschirmen. Die Engagements werden regelmäßig auf einen Risikovorsorgebedarf überprüft. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden Risikovorsorge richtet sich nach der jeweiligen Risikoeinschätzung.

Im Geschäftsjahr wurde eine Risikovorsorge i.H.v. TEUR 2.500 für einen Kunden gebildet.

Eine Forderungsposition gilt als „in Verzug geraten“, wenn u.a. Zins- und Tilgungsrückstände von mehr als 30 Tagen vorliegen („Intensivkredit“). Kreditengagements mit u.a. Zins- und Tilgungsrückständen von mehr als 90 Tagen werden als „Problemkredit“ eingestuft.

Zum Stichtag waren keine Kreditengagements aus diesem Bereich wert zu berichtigen.

8. Belastete Vermögenswerte (Artikel 443 VO (EU) 575/2013)

Die folgenden Ausführungen basieren auf den in den EBA-Leitlinien (EBA/ GL/ 2014/ 03) enthaltenden Vorgaben zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte (Median über die 4 Quartalsmonate).

Zum 31. März 2021 waren folgende Vermögenswerte belastet:

	Buchwert (TEUR) der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert (TEUR) der belasteten Vermögenswerte	Buchwert (TEUR) der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert (TEUR) der unbelasteten Vermögenswerte
Vermögenswerte Gesamt	245.634		1.458.530	
Aktieninstrumente	-		-	
Schuldtitel	5.543	5.543	207.819	209.092
davon: von Staaten begeben	0	0	66.254	66.461
davon: von Finanzunternehmen begeben	5.543	5.543	92.639	92.554
davon: von Nichtfinanzunterneh- men begeben	0	0	49.395	50.748
Sonstige Vermögenswerte	240.091	-	1.265.948	-
davon: jederzeit kündbare Darlehen			70.019	
Davon: Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbare Darlehen	240.091		1.187.843	
Davon: Sonstige			8.086	

Belastete Vermögenswerte	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	200.600	240.091

Erhaltene Sicherheiten lagen nicht vor.

9. Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444 VO (EU) 575/2013)

Die Bank verwendet zur Ermittlung der risikogewichteten Positionsbeträge in allen Forderungsklassen den Standardansatz der CRR. Als Ratingagenturen werden Moody's, S&P oder Fitch herangezogen, wobei die Zuordnung dieser Ratings zu den Bonitätsstufen nach der Standardmethode vorgenommen wird.

Vor Kreditrisikominderung in TEUR

Risikogewichtung	0%	20%	50%	75%	100%	150%	Summe
Staaten und Zentralbanken	74.908	16.490	10.702	-	-	-	102.100
Institute	-	42.586	241.367	-	88.327	12.771	385.051
Unternehmen	-	3.918	158.950	-	813.398	18.663	994.929
Mengengeschäft	-	-	-	14	-	-	14
Sonstige Positionen	201	-	-	-	7.485	-	7.686
							1.489.780

Nach Kreditrisikominderung in TEUR

Risikogewichtung	0%	20%	50%	75%	100%	150%	Summe
Staaten und Zentralbanken	74.908	16.490	10.702	-	-	-	102.100
Institute	-	42.586	241.367	-	88.327	12.771	385.051
Unternehmen	-	3.918	158.950	-	813.398	18.663	994.929
Mengengeschäft	-	-	-	14	-	-	14
Sonstige Positionen	201	-	-	-	7.485	-	7.686
							1.489.780

10. Marktrisiko (Artikel 445 VO (EU) 575/2013)

Marktpreisrisiken bestehen im Wesentlichen in Form von Zins- und Währungsrisiken einschließlich dem damit verbundenen Risiko aus Derivaten.

Die Zinsänderungsrisiken sind marginal und werden bei Bedarf durch den Einsatz von Interest Rate Swaps gemindert. Währungsrisiken in Form offener Positionen werden grundsätzlich durch den Abschluss von Fremdwährungsswaps gesichert.

Die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nach dem Standardverfahren zum 31. März 2021 betragen TEUR 42.

11. Operationelles Risiko (Artikel 446 VO (EU) 575/2013)

Die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung von operationellen Risiken erfolgt in der SBIF nach dem Basisindikatoransatz. Der Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko beträgt zum 31. März 2021 TEUR 3.468.

12. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Artikel 447 VO (EU) 575/2013)

Die SBIF hält keine Beteiligungspositionen.

13. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Artikel 448 VO (EU) 575/2013)

Das Zinsänderungsrisiko der Zweigniederlassung ergibt sich im Wesentlichen aus der Refinanzierung des Kreditgeschäftes und aus Geschäften mit Wertpapieren, die im Rahmen der Liquiditätssteuerung getätigt werden.

Zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken werden bei Bedarf Sicherungsinstrumente in Form von Swapgeschäften abgeschlossen.

Die Berechnung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch erfolgt auf Grundlage der aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Dabei werden alle Positionen des Anlagebuchs einschließlich der außerbilanziellen Positionen zum jeweiligen Stichtag berücksichtigt.

Zum 31. März 2021 stellen sich die Auswirkungen eines standardisierten Zinsschocks wie folgt dar:

Währung	Barwertänderung bei Zinsschock	
	positiver Zinsschock (+200 BP)	negativer Zinsschock (-200 BP)
EUR	-7.290	2.341

Unbefristete Kundeneinlagen sind nicht vorgesehen. Annahmen zu vorzeitigen Kreditrückzahlungen bleiben unberücksichtigt.

14. Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 VO (EU) 575/2013)

Die Zweigniederlassung ist per 31. März 2021 in der Forderungsklasse „Verbriefungen“ nicht investiert.

15. Verschuldung (Artikel 451 VO (EU) 575/2013)

Die Darstellung der Verschuldungsquote gemäß Artikel 429 erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 und der Durchführungsverordnung 2016/200 für die Offenlegung der Verschuldungsquote. Zum 31. März 2021 beträgt sie 22,57% (Vorjahr 20,24%).

Die aufsichtsrechtliche Zielquote von 3% wird von der Bank deutlich erfüllt.

Die Veränderung der Quote lässt sich hauptsächlich auf den Rückgang des Geschäftsvolumens zurückführen. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße besteht im Wesentlichen aus Forderungen an Kreditinstitute und Kunden, als Kapitalmessgröße wird das Kernkapital herangezogen.

15.1 Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung

Die Bank überwacht und analysiert ihre Bilanzentwicklung laufend und analysiert hierzu auch die wesentlichen Bilanzkennzahlen, darunter auch die Verschuldungsquote. Im Rahmen der Überwachung des Risikoprofils und der regulatorischen Kapitalausstattung ist die Verschuldungsquote integrativer Bestandteil der Gesamtbanksteuerung, die regelmäßig in diversen Gremien kommuniziert wird.

15.2 Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße

		Anzusetzender Wert in TEUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	1.223.501
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	134.530
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	
7	Sonstige Anpassungen	-5.283
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	1.352.749

15.3 Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote in TEUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	1.222.120
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-51
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	1.222.069
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	
12a	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting)	
12b	Anpassungen um als Verkauf verbuchte Geschäfte	
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	

EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	265.210
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-134.530
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	130.679
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital (T1)	305.312
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	1.352.749
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	22,57
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	keine Übergangsregelung
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	

15.4 Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen)

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote in TEUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1.222.120
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	1.222.120
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	102.100
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Staaten behandelt werden	
EU-7	Institute	320.281
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	12
EU-10	Unternehmen	791.991
EU-11	Ausgefallene Positionen	
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	7.736

16. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 VO (EU) 575/2013)

Für die Ermittlung der risikogewichteten Forderungsbeträge berücksichtigt die SBIF keine anrechnungsmindernden Sicherheiten und nutzt keine Aufrechnungsvereinbarungen.

17. Vergütungspolitik gemäß Institutsvergütungsverordnung (Artikel 450 VO (EU) 575/2013)

Die Verantwortlichkeit der Ausgestaltung des Vergütungssystems obliegt der Geschäftsleitung der SBIF in Abstimmung mit der Zentrale. Die Vergütungen im Sinne des § 2 der InstitutsVergV betreffen in der Zweigniederlassung fast ausschließlich fixe Vergütungen. Im Regelfall kommen Standardverträge zur Anwendung, die keine variablen Gehaltsbestandteile beinhalten, die aber in Einzelfällen zusätzlich vereinbart werden können. Allen Mitarbeitern können im Rahmen der fixierten HR-Policy und nach Ermessen der Geschäftsleitung variable Gehaltsbestandteile gezahlt werden, wobei den Anforderungen des § 6 InstitutsVergV jederzeit Rechnung getragen wird. Derzeit werden den Angestellten einschließlich der Geschäftsleitung keine vertraglich festgelegten variablen Gehaltsbestandteile gewährt.

Vergütungen in Abhängigkeit vom Eintritt einer vereinbarten Bedingung oder über die monatlich vereinbarte feste Vergütung hinausgehende Erfolgsbeiträge werden derzeit nicht gewährt. Anreize,

unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen, werden vor dem Hintergrund der fixen Vergütung grundsätzlich ausgeschlossen.

Für das Geschäftsjahr 2020/2021 wurden nur in wenigen Einzelfällen variable Zahlungen gewährt. Die festen Gehaltsbestandteile belaufen sich auf 3,6 Mio. EUR.

18. Schlussklärung

Die Geschäftsleitung der State Bank of India, Zweigniederlassung Frankfurt am Main erklärt hiermit, dass die in der Bank eingesetzten Methoden und Verfahren des Risikomanagements geeignet sind, stets ein umfassendes Bild über das Risikoprofil der Bank abzugeben. Mithilfe der eingesetzten Modelle wird insbesondere ermöglicht, die Risikotragfähigkeit der Bank nachhaltig sicherzustellen.

Die Geschäftsleitung
Frankfurt/Main, 12.10.2021

Raghavan Sriraman

Bernd Meist

Anlagen

Anlage 1: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Anlage 2: Eigenmittel und Eigenmittelquoten

Anlage 1: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Nr.	Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	
1	Emittent	State Bank of India, Mumbai
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	-----
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Geschäftsanteile
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	190,7 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	190,7 Mio. EUR
9a_org	Ausgabepreis (org. Währung)	190,7 Mio. EUR
9a	Ausgabepreis	190,7 Mio. EUR
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Dotationskapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	diverse
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons / Dividenden</i>	-----
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	im Nachgang zu allen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

(1) Ist ein Feld nicht anwendbar, bitte "k.A." angeben.

Anlage 2: Eigenmittel und Eigenmittelquoten

Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	305.362	26(1),27,28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
101	davon: Kommanditaktien	k.A.	
102	davon: Kommanditanteile, Kommanditeinlage	k.A.	
103	davon: Komplementärkapitaleinlage	k.A.	
104	davon: Dotationskapital	190.742	
105	davon: Vermögenseinlage stiller Gesellschafter	k.A.	
106	davon: Geschäftsguthaben	k.A.	
107	davon: OHG-Anteile	k.A.	
2	Einbehaltene Gewinne	114.620	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26(1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	k.A.	26(1)(f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486(2)
4_a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483(2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479,480
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	305.362	Summe der Zeilen 1 bis 5a
Hartes Kernkapital (Cet1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-51	36 (1) (b), 37, 472 (4)
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenige, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (4)
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 150

13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42 , 472 (8)
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranchen, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranchen, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (11)
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472(5)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472(11)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a), 472 (3)
25b	Vorsehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.	
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k.A.	

26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zubringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	481
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) Insgesamt	-51	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	305.312	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen Verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)
33_a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56(a), 57, 475 (2)
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	k.A.	
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zubringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zubringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr.575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472(a), 472 (6), 472 (8)(a), 472 (9), 472 (10) (a),472 (11) (a)

41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zubringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zubringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr.575/2013	k.A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zubringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1)	k.A.	
44	Insgesamt	k.A.	
45	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k.A.	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	305.312	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)
47_a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung aus läuft	k.A.	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	k.A.	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.	
Ergänzungskapital (T2): regulatorischen Anpassungen			
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67,477(2)
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapital in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.	

56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zubringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zubringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zubringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zubringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zubringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzlichen Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) Insgesamt	0	
58	Ergänzungskapitals (T2) Insgesamt	0	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	305.312	
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.	
60	Risikogewichtete Aktiva Insgesamt	1.137.631	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	26,84	92 (2) (a), 465
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	26,84	92 (2) (b), 465
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	26,84	92 (2) (c)
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,03	CRD 128, 129, 130
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,03	
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,34	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
Eigenkapitalquoten und -puffer			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)

73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472(c)
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	13.678	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)			
80	- Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	- Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	- Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
83	- Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	- Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)
85	- Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)